

Fraktion Die LINKE
im Rat der Stadt Hildesheim



**Der Oberbürgermeister
der Stadt Hildesheim**

Rathaus, Markt 1, 31134 Hildesheim
Telefon +49 5121 301-1000
Telefax +49 5121 301-1005
eMail: ob@stadt-hildesheim.de

29.10.2018

nachrichtlich an alle Abgeordneten
des Rates der Stadt Hildesheim

**Zwangsumzüge in der Stadt Hildesheim
Auskunftsrecht nach § 56 NKomVG**

Sehr geehrter Herr Brückner,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage möchte ich zunächst darauf hinweisen, dass die Stadt Hildesheim für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II nicht zuständig ist und demnach über kein eigenes Datenmaterial verfügt. Die Zuständigkeit für diese Leistungen liegt beim Jobcenter Hildesheim, das sich in der Trägerschaft von Landkreis Hildesheim und Bundesagentur für Arbeit befindet.

Dies vorausgeschickt wurde Ihre Anfrage an das Jobcenter Hildesheim weitergeleitet und von diesem mittlerweile wie folgt beantwortet:

„In Abstimmung mit dem Landkreis Hildesheim möchte ich darauf aufmerksam machen, dass der angefragte Themenkomplex als originäre Aufgabe grundsätzlich in die gesetzliche Zuständigkeit des Landkreises fällt und entsprechende Anfragen aus den politischen Gremien des Landkreises von dort aus auch schon beantwortet wurden. Insoweit verweise ich u.a. auf die Anfrage der Kreitagsfraktion DIE LINKE und dessen beigefügter Antwort vom 04.06.2018.

Hinsichtlich der Fragestellungen der Stadtrats-Fraktion möchte ich den Hinweis geben, dass die überwiegende Anzahl der Fragen aufgrund des im Jobcenter Hildesheim vorliegenden Datenbestandes nicht beantwortet werden kann.

Zur Frage 7 verweise ich auf die derzeit rechtsgültige "Geschäftsanweisung des Landkreises Hildesheim zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 - 3 SGB II" und die Ausführungen zur Angemessenheit der Unterkunftskosten unter Ziffer 6 und die dort aufgeführten Ausnahmetatbestände. Neben der regelmäßigen Zusendung der aktuellen Version durch den Landkreis Hildesheim ist die letzte Fassung auch auf der Website des Landkreises Hildesheim abrufbar".

Ergänzend kann ich auf der Grundlage der sog. „Monatsabfrage“ bei der Agentur mitteilen, wie sich die Zahl der Regelleistungs-Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsansprüchen auf die Gesamtregelleistung Arbeitslosengeld II (ALG II) entwickelt hat (s. Anlage). Weitere Informationen der Stadt Hildesheim, die zur Beantwortung Ihrer Anfrage dienlich sein könnten, liegen hier nicht vor.

Mit freundlichen Grüßen

J. 
Dr. Ingo Meyer

Anlage 1:

Zahl der Regelleistungs-Bedarfsgemeinschaften mit Zahlungsansprüchen auf die Gesamtregelleistung Arbeitslosengeld II (ALG II); Quelle;
Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Monatsabfrage der Stadt Hildesheim

2017											
Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
6.616	6.642	6.639	6.622	6.666	6.674	6.671	6.675	6.622	6.629	6.609	6.590

2018											
Jan	Feb	Mrz	Apr	Mai	Jun	Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
6.620	6.624	6.641	6.595	6.584	6.585	...	...	...	...	...	...